



Protokollauszug
19. Sitzung vom 3. Oktober 2016

**213/2016 04.09.10 Ahorngruppe bei katholischer Kirche, Schutzwürdigkeit
Entlassungsgesuch im Sinne von § 213 PBG**

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 3. August 2016 hat die Katholische Kirchgemeinde, Schlieren, ein Provokationsbeziehungsweise Entlassungsgesuch nach § 213 Planungs- und Baugesetz (PBG) betreffend eines Teils der Ahorngruppe bei der katholischen Kirche (Kat.-Nr. 9009) gestellt. Diese Ahorngruppe ist im Natur- und Landschaftsschutzinventar unter der Nummer B 130 aufgeführt. Nach § 213 PBG ist jeder Grundeigentümer berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht (Abbruch, Verkauf, Neubau).

Gemäss den von der Bauherrschaft eingereichten Unterlagen steht die inventarisierte Ahorngruppe teilweise im Perimeter des geplanten Neubaus des Kirchgemeindehauses. Auch nach einer massiven Lagekorrektur des Kirchgemeindehauses steht einer der Bäume der Realisation einer neuen Baute im Wege. Die anderen drei Bäume können aber – unter sichernden Massnahmen während der Bauzeit – erhalten bleiben.

B. Projekt / Untersuchungsergebnis

In § 204 Abs. 2 PBG ist festgehalten, dass soweit es möglich und zumutbar ist, für zerstörte Schutzobjekte Ersatz geschaffen werden muss. Gemäss Inventarblatt ist bei einer Ersatzpflanzung darauf zu achten, dass die neuen Bäume wieder den Strassenraum prägen, als Schattenspendener dienen und zusammen das Ensemble mit Gebäude beziehungsweise Gebäuden prägen. Gemäss Schreiben und Planunterlagen der Bauherrschaft werden als Ersatzmassnahme entlang der Uitikonnerstrasse drei neue, kolchische Ahornbäume gepflanzt. Diese präzisieren den Strassenraum, dienen als Schattenspendener und prägen auch weiterhin das Ensemble zusammen mit den Gebäuden.

C. Erwägungen

Die Abwägung der verschiedenen Interessen ergibt, dass die gestalterischen und funktionalen Werte der Baumgruppe weiterhin erhalten bleiben können - auch wenn einer von vier Bäumen entlassen respektive entfernt wird.

Die entscheidende und geforderte Prägung des Siedlungsrandes, die Fernwirkung, der Aspekt des Schattenspendens und die Gliederungsfunktion hinsichtlich der Gebäude werden auch durch die drei weiterhin bestehenden, grossen Bäume sichergestellt. Durch die erwähnte Ersatzmassnahme im Strassenraum wird für die Zukunft eine landschaftlich hochwertige und ökologisch wertvolle Struktur erreicht. Die neue Baumreihe präzisiert den Strassenraum der Uitikonnerstrasse zusätzlich, wirkt gestalterisch positiv und prägt zusammen mit den bestehenden und neuen Bauten das Ortsbild.

Das Bauprojekt wurde im Hinblick auf einen möglichst vollständigen Erhalt der Baumgruppe bereits im Rahmen der Möglichkeiten überarbeitet. Der Baukörper wurde dabei soweit wie möglich nach

Westen verschoben. Ein weiteres Verschieben nach Westen ist aufgrund der Grundstücksform nicht mehr möglich.

Daraus ergibt sich, dass die Entlassung eines einzelnen Baums aus der Gruppe gerechtfertigt ist. Ein integraler Schutz der Baumgruppe erscheint hingegen unverhältnismässig, zumal dadurch die Bebauung eines rechtskräftig eingezonten und erschlossenen Baugrundstücks übermässig erschwert würde.

Aufgrund der obigen Beurteilung kann einer von vier Bäumen aus dem Objekt B 130 (Ahorngruppe bei der katholischen Kirche) – unter Berücksichtigung von drei neuen Ahornbäumen (kolchischer Ahorn, *acer cappadocicum*) entlang der Uitikonerstrasse als Ersatzmassnahme – aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte entlassen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen wird einer von vier auf der Parzelle Kat.-Nr. 9009 stehenden Ahornbäumen (kolchischer Ahorn, *acer cappadocicum*) der Ahorngruppe bei der katholischen Kirche (Inventarobjekt B 130) nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung aus dem kommunalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutz-Objekte entlassen.
2. In Absprache mit der Abteilung Bau und Planung sowie dem kantonalen Tiefbauamt sind entlang der Uitikonerstrasse als Ersatz für Teile der Ahorngruppe insgesamt drei ökologisch wertvolle, kolchische Ahornbäume zu pflanzen. Baumgrössen und Abstand zur Strasse sind vorgehend genehmigen zu lassen.
3. Das Bausekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss zu veröffentlichen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an
 - Katholische Kirchgemeinde, Dammweg 4, 8952 Schlieren
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Bausekretär
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin